

Verordnung über das Leichenwesen des Markt Nandlstadt (LeichenwesenVO – LWesVO)

Der Markt Nandlstadt erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, ber. S. 521), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (BVBl. S. 98), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anzeigepflicht
- § 2 Leichenbesorgungsunternehmen, Leichenbesorger
- § 3 Pflichten der Leichenbesorgungsunternehmen
- § 4 Leichenbesorgung, Aufbahrung
- § 5 Pflicht zur Leichenraumbenutzung
- § 6 Übergabe des Sarges oder der Urne an die Friedhofsverwaltung
- § 7 Särge, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung
- § 8 Leichenüberführung innerhalb Deutschlands
- § 9 Leichenüberführung ins Ausland
- § 10 Behördliche Aufsicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Sonstige Vorschriften
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anzeigepflicht

- (1) Die Anzeigepflicht für den Sterbefall richtet sich nach den Regelungen des Personenstandsgesetzes.
- (2) Durch die Anzeige des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung werden die vorgeschriebenen Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 2

Leichenbesorgungsunternehmen, Leichenbesorger

- (1) Die gesamten, die Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen dürfen von privaten gewerblichen Bestattern und Leichenbesorgern nur ausgeführt werden, wenn sie ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) angezeigt haben.
- (2) Bestatter und Leichenbesorger mit auswärtigem Unternehmenssitz, die in der Marktgemeinde Nandlstadt Verstorbene abholen oder als Bestatter tätig werden, müssen die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit im Gemeindegebiet - auch im Einzelfall - bei der Friedhofsverwaltung anzeigen und gegebenenfalls die behördliche Empfangsbescheinigung der Anzeige (§ 15 Abs. 1 GewO) vorlegen. Die Anzeige bei der Friedhofsverwaltung muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers enthalten. Die mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen müssen ihre Firmenzugehörigkeit nachweisen können.
- (3) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig, ob sie dies selbstständig oder in abhängiger Stellung tun.

§ 3

Pflichten der Leichenbesorgungsunternehmen

- (1) Nach Annahme eines Auftrags zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Leichenbesorgungsunternehmen dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.
- (2) Sie haben insbesondere den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass
 1. die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen;
 2. bei natürlichem Tod die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem die Beurkundung des Sterbefalls zuständigen Standesamt zuzuleiten ist;
 3. die Erd-, Feuer- oder Seebestattung bzw. Leichenüberführung beim Markt Nandlstadt - Friedhofsverwaltung - anzumelden und mit dieser Zeit und Ort der Beisetzung zu vereinbaren ist;
 4. bei den verschiedenen Aufbahrungsmöglichkeiten des § 4 Abs. 2 Fristen einzuhalten sind (§§ 4 bis 6).

§ 4

Leichenbesorgung, Aufbahrung

- (1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz in einen schicklichen Zustand zu bringen.
- (2) Die würdige Aufbahrung ohne Einsargung von Verstorbenen ist am Sterbeort für höchstens 24 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig. Nach der Einsargung können Verstorbene, bei denen aus infektionshygienischer Sicht keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, in Wohnhäusern, Kirchen, Krankenhäusern, Altenheimen, öffentlichen oder gleich geeigneten privaten Leichenräumen in würdiger Weise offen aufgebahrt werden. Nach der Einsargung ist unter Wahrung der Würde die offene Aufbahrung außerhalb von Leichenräumen auf 72 Stunden nach Eintritt des Todes begrenzt.
- (3) Über die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung von Verstorbenen mit einer Infektionskrankheit entscheidet das Gesundheitsamt.
- (4) In Ausnahmefällen können Fristen des Abs. 2 auf Antrag der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung verlängert werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis bescheinigt wird, dass Bedenken hiergegen nicht bestehen.

§ 5

Pflicht zur Leichenraumbenutzung

- (1) Spätestens 72 Stunden nach dem Tod ist die Leiche in eine Kühlzelle/Kühlraum zu überführen oder in einen anderen geeigneten Raum zu überführen, der ausschließlich der Aufbahrung oder der Aufbewahrung von Verstorbenen dient. Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe aufgestellten und den weiteren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren.
- (2) Verfügt das Bestattungsunternehmen über keine entsprechenden Kühlmöglichkeiten, so ist das dem Markt Nandlstadt – Friedhofsverwaltung – unverzüglich anzuzeigen. Der Markt Nandlstadt wird einen geeigneten Raum für die Aufbewahrung und Kühlung des Verstorbenen zur Verfügung stellen.

§ 6

Übergabe des Sarges oder der Urne an die Friedhofsverwaltung

- (1) Särge und die Urne, die auf dem Friedhof des Marktes Nandlstadt bestattet werden sollen, müssen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier auf den marktgemeindlichen Friedhof verbracht werden, um eine zeitgerechte Bestattung zu gewährleisten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Absatz 1 in besonders begründeten Einzelfällen genehmigen.
- (3) Bei der Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung muss an der Außenseite des Sargdeckels und des Sargkorpus sowie an der Leiche ein Identifikationshinweis mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:
 1. Name, Geburts- und Todestag des Verstorbenen;
 2. Bestattungsort (Friedhof);
 3. ggf. das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.
 4. Die Anbringung des Identifikationshinweises ist Aufgabe des Bestattungsunternehmens.

§ 7

Särge, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung

- (1) Für die Erdbestattung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Särge aus Vollholz zu verwenden. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass
 1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird;
 2. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird;
 3. nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen;
 4. bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.
- (2) Särge für die Erdbestattung sollen höchstens 70 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Diese Maße dürfen nur überschritten werden, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist. Übergrößen sowie Särge mit mehr als einem Gesamtgewicht von 140 Kilo sind der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Die Friedhofsverwaltung kann festlegen, dass in bestimmten Grabanlagen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden dürfen; diese können nicht umgebettet werden.
- (4) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden; Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 8

Leichenüberführung innerhalb Deutschlands

- (1) Soll ein Verstorbener vom Markt Nandlstadt in einen anderen kommunalen Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland überführt werden, so ist das überführende Unternehmen verpflichtet, dies bei der Friedhofsverwaltung des Marktes Nandlstadt unverzüglich (per E-Mail oder telefonisch) anzuzeigen. Das „Formblatt zur Überführung von Verstorbenen“ muss – lückenlos- ausgefüllt, vom Bestattungsunternehmen unterschrieben und unverzüglich (per E-Mail oder Posteinwurf) der Friedhofsverwaltung des Marktes Nandlstadt zugeleitet werden. Das „Formblatt zur Überführung von Verstorbenen“ ist Bestandteil der Anlage zur Leichenwesenverordnung des Marktes Nandlstadt und ist zu verwenden.
- (2) Der Markt Nandlstadt behält sich vor, Stichproben zur richtigen Einsargung, dem Vorhalten von gesetzlichen Unterlagen sowie das Überprüfen des Leichentransportfahrzeuges vorzunehmen.

§ 9

Leichenüberführung ins Ausland

Soll ein Verstorbener vom Markt Nandlstadt in ein anderes Land überführt werden, so ist das überführende Bestattungsunternehmen verpflichtet, dies bei der Friedhofsverwaltung des Marktes Nandlstadt unverzüglich (per E-Mail, telefonisch) anzuzeigen. Der Markt Nandlstadt wird dem Bestattungsunternehmen einen zeitnahen Termin zur Überprüfung der Auslandsüberführung mitteilen. Im Beisein eines Mitarbeiters des Marktes oder eines beauftragten Dritten erfolgt das Verkleben/Verlöten des Sarges. Auch hier ist das in der Anlage befindliche Formblatt zur Überführung von Verstorbenen lückenlos auszufüllen und vom Bestattungsunternehmen zu unterschreiben. Anschließend wird der Leichenpass, gemäß dem internationalem Abkommen von 10.02.1937 sowie dem Übereinkommen über die Leichenbeförderung, für den Transport des Verstorbenen ins Ausland ausgestellt.

§ 10

Behördliche Aufsicht

- (1) Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie die Bestattungsunternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Markt Nandlstadt der Aufsicht durch den Markt Nandlstadt.
- (2) Die Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 seine Anzeigepflicht verletzt;
2. entgegen § 2 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet oder entgegen § 3 Abs. 2 die Hinweise nicht erteilt;
4. den Vorschriften des § 4 zuwider handelt, indem er die Art und Weise oder die Fristen der Aufbahrung missachtet;
5. entgegen § 5 die Pflicht zur Leichenraumbenutzung 72 Stunden nach Eintritt des Todes missachtet oder Leichen in ungeeigneten Räumen aufbahrt oder aufbewahrt;
6. entgegen § 6 Abs. 1 eine Leiche oder eine Urne oder entgegen § 6 Abs. 2 eine Leiche nicht rechtzeitig dem Friedhof übergibt oder entgegen § 6 Abs. 4 den Identifikationsnachweis nicht angebracht hat;
7. entgegen § 8 vor der Überführung einer Leiche diese des Marktes Nandlstadt nichtunmittelbar anzeigt.

§ 12

Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben Vorschriften, die sich außerhalb dieser Verordnung mit dem Leichenwesen befassen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die Bestattungsverordnung, die Bestattungs- und Friedhofssatzung und das Infektionsschutzgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Diese Verordnung gilt bis auf Widerruf.

Nandlstadt, 08.12.2025



Gerhard Betz
Erster Bürgermeister

Anlage zur
Verordnung über das Leichenwesen
des Marktes Nandlstadt
(LWesVO)

Überführung ☐ Inland / ☐ Ausland (bitte ankreuzen)
--

Datum und Uhrzeit der Überführung:	
Wohin wird der Verstorbene überführt, genaue Anschrift:	
Name, Vorname, Anschrift des Verstorbenen:	
Name, Vorname, Telefon-/Handynr. Anschrift des Auftraggebers/ Hinterblieben sowie – Kopie – der Bestattungsvollmacht:	
Name, Anschrift, Telefon-/Handynr. des Bestattungsinstituts:	
Gewerbescheinkopie	- Kopie - beigeheftet
Polizeiliches Kennzeichen und Fabrikat des Leichentransportfahrzeuges:	
Name FahrerIn/Fahrer Unterschrift:	

Bitte sofort an senden:

per E-Mail: standesamt@markt-nandlstadt.de **oder**
Postadresse: **Markt Nandlstadt, Rathausplatz 1, 85045 Nandlstadt**

Diese Seite nur für

Überführungen ins Ausland auszufüllen:

Der Sarg/die Flughülle/der Zinksarg wurde überprüft,
anschließend ordnungsgemäß verklebt/verlötet:

Die Überführung ins Ausland kann erfolgen:

Ja ☐

Nein ☐

Ort, Datum

Unterschrift Überprüfender:

Name in Druckbuchstaben:

Ort, Datum

Unterschrift Sachbearbeiter für
die Ausstellung des Leichenpasses:

Name in Druckbuchstaben:
